

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 117 Kommunalaufsicht; hier: Genehmigung und Bekanntmachung Beitritt Stadt Dinslaken zum Kultursekretariat, S. 117-118
 118 Kommunalaufsicht; hier: Genehmigung und Bekanntmachung Beitritt Stadt Vlotho zum Kultursekretariat, S. 118

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 119 Studieninstitut Westfalen-Lippe; hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe, S. 119

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**117 Kommunalaufsicht;
 hier: Genehmigung und Bekanntmachung
 Beitritt Stadt Dinslaken zum Kultursekretariat**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Stadt Dinslaken zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621 / SG. NW 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Stadt Dinslaken, Kreis Wesel, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Dinslaken tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 27. Dezember 2019

Henning Schulz
 Bürgermeister

Andreas Kimpel
 Beigeordneter

Dinslaken, den 27. Dezember 2019

Dr. Michael Heidinger
 Bürgermeister

Christa Jahnke-Horstmann
 I. Beigeordnete

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. Dezember 2019 über den Beitritt der Stadt Dinslaken zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom heuti-

gen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 25. März 2020
31.01.2.3-003/2020-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 117-118

118 **Kommunalaufsicht;**
hier: Genehmigung und Bekanntmachung
Beitritt Stadt Vlotho zum Kultursekretariat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Stadt Vlotho zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621 / SG. NW 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Stadt Vlotho, Kreis Herford, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Vlotho tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 27. Dezember 2019

Henning Schulz
Bürgermeister
Andreas Kimpel
Beigeordneter

Vlotho, den 27. Dezember 2019

Rocco Wilken
Bürgermeister
Susanne Klaus
Fachdienst Bildung & Kultur

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. Dezember 2019 über den Beitritt der Stadt Vlotho zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW – Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh – habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 25. März 2020
31.01.2.3-003/2020-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 118

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

119 **Studieninstitut Westfalen-Lippe; hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des 5 18 Abs. 1 des Gesetzes überkommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2019 öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster (AWR) zur Kenntnis und stellt den vom AWR geprüften Jahresabschluss 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Prüfungsbericht datiert vom 23. August 2019. Der abschließende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk lautet: „Gemäß 5102 Abs. 8 GO NRW (n. F.) i. V. m. 5 322 Abs. 3 HGB erklärt das AWR, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 ebenso wie der

beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes NRW und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe wird mit einer Bilanzsumme von 22 750 928 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 805 394 € und einer erwirtschafteten Zunahme des Liquiditätsbestandes von 1 288 020 € festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 805 394 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Jahresabschluss der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt worden. Mit Schreiben vom 9. März 2020 hat die Bezirksregierung das Anzeigeverfahren — vorbehaltlich einer späteren überörtlichen Prüfung — abgeschlossen.

Informationen zum Jahresabschluss werden im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.stiwl.de veröffentlicht.

Bielefeld, den 20. März 2020

Der Verbandsvorsteher
Clausen
Oberbürgermeister

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298